

## Kreistagsdrucksache Nr. 066/25

AZ. GB4/43

Anlagen 2

### Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Antrag der Fraktion SGF - Sanktionierung Beschallung im öffentlichen Personennahverkehr

### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 01.10.2025  
Kreistag (öffentlich) Beschluss am 08.10.2025

---

### Beschlussvorschlag:

Die Landkreisverwaltung bittet den naldo um die Prüfung der Aufnahme einer finanziellen Sanktionierungsmöglichkeit in die naldo-Beförderungsbedingungen zur Sanktionierung von Beschallung im ÖPNV.

### Sachverhalt:

Am 12.05.2025 hat die Kreistagsfraktion „SGF“ den als Anlage 1 beigefügten Antrag „Sanktionierung Beschallung im öffentlichen Personennahverkehr“ eingereicht.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die naldo-Beförderungsbedingungen regeln die Beförderung auf den Verkehrslinien der über 50 am naldo beteiligten Gesellschafts- und Kooperationsunternehmen.

In diesen bestehenden Beförderungsbedingungen ist in § 4 bereits eine entsprechende Regelung enthalten (Auszug als Anlage 2 beigefügt).

Demnach haben sich Fahrgäste rücksichtsvoll gegenüber anderen Personen zu verhalten und es ist Ihnen explizit untersagt, „*Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden*“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 8).

Verstößt ein Fahrgast hiergegen trotz Ermahnung, kann er durch das Betriebspersonal von der Beförderung ausgeschlossen werden. Eine darüberhinausgehende finanzielle Sanktionierungsmöglichkeit ist derzeit nicht in den Beförderungsbedingungen enthalten.

Eine Anfrage bei der naldo-Geschäftsführung hat ergeben, dass bislang keinerlei Beschwerden zur im Antrag geschilderten Problematik über die Kundenhotline eingegangen sind und auch aus dem Kreis anderer Verbünde dies bislang nicht thematisiert wurde. Es handelt sich nach Einschätzung des naldo daher hierbei wohl um Einzelfälle.

Sollte aus Sicht des Kreistags über die derzeitigen Regelungen hinaus Bedarf an einer finanziellen Sanktionierungsmöglichkeit bestehen (z.B. 200 € je Verstoß), gibt die Landkreisverwaltung dies als Prüfauftrag an die naldo-Verbundverwaltung weiter (vgl. Beschlussvorschlag). Ein solcher Ausbau von Regelwerken würde dem allseits geforderten Bürokratieab-

bau zuwiderlaufen. Nach Einschätzung des naldo würde es sich zudem wohl um eine deutschlandweite Sonderregelung handeln, die dem allgemeinen und politischen Wunsch einer bestmöglichen Harmonisierung der Beförderungsbedingungen zwischen den verschiedenen Tariforganisationen widersprechen würde.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Einstellung von Kontrollpersonal wäre mit zusätzlichen Personalkosten verbunden, die entgegen der Ausführungen im Antrag nicht durch finanzielle Sanktionierungen ausgeglichen werden könnten. Bei einer Eingruppierung nach dem TVöD würden inklusive Personalnebenkosten pro Personalstelle jährliche Personalkosten von ca. 55.000 entstehen, die nicht durch die Sanktionierung von Einzelfällen refinanziert werden können.